

September 2018

INHALT

EDITORIAL	1
RECHNUNGSLEGUNG	2
Schwerpunktthema: externes Reporting	
<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über „neue“ Bestandteile der externen Berichterstattung • Prüfungspflicht der neuen Berichtsbestandteile 	
KURZMELDUNGEN NATIONALE RECHNUNGS- LEGUNG	6
KURZMELDUNGEN INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG	6
CORPORATE FINANCE	7
<ul style="list-style-type: none"> • How to start up – der Weg zum Erfolg über individuelle Finanzquellen 	

Wir sind Mitglied von Crowe Global, einem weltweit führenden Netzwerk unabhängiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften. Mit mehr als 200 Mitgliedsfirmen und rund 30.000 Mitarbeitern in über 130 Ländern gehört Crowe Global zu den Top Ten der internationalen Beratungsnetzwerke.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser, ich möchte die Chance nutzen, mich Ihnen kurz vorzustellen. Seit 1. Juni 2018 bin ich Geschäftsführer und Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei Möhrle Happ Luther und verantworte den Bereich Audit & Assurance. Meine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Prüfung und umfassenden Beratung von mittelständischen Unternehmen.

Die zunehmende Anzahl von Bestandteilen der externen Unternehmensberichterstattung stellt insbesondere Berichtersteller vor die Aufgabe, den damit verbundenen wachsenden Anforderungen gerecht zu werden. In den vergangenen Jahren sind zu den altbekannten Berichtsformen (Jahresabschluss inklusive Anhang, Lagebericht) u. a. die Corporate-Social-Responsibility-, die Zahlungs- und die Vergütungsberichte hinzugekommen. Außerdem wurde in 2018 die Erstellung von Berichten zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit für bestimmte Gesellschaften zur Pflicht – über dieses Thema haben wir bereits in unserem letzten Newsletter berichtet.

Diese Inflation neuer Berichtsbestandteile stellt Unternehmen und damit potenzielle Berichtersteller zunächst vor die Herausforderung zu prüfen, welche der bestehenden Berichtspflichten für das jeweilige Unternehmen einschlägig sind. Für die Verpflichtung können dabei durchaus unterschiedliche Unternehmensmerkmale eine Rolle spielen. Dazu gehören insbesondere die Rechtsform, Größenklasse und eine mögliche Kapitalmarktorientierung oder Börsennotierung sowie im Fall

von Zahlungsberichten auch die Branche, in der das Unternehmen tätig ist.

Hinzu kommt, dass Berichtsbestandteile an verschiedenen Stellen veröffentlicht werden können. Ebenso uneinheitlich stellt sich der Umfang einer externen Prüfungspflicht dar. Diese Vielfalt an Berichtsmedien und Regulierungen kann zu Recht als unübersichtlich und verwirrend bezeichnet werden.

Aus diesem Grund machen wir das Thema externe Berichterstattung in diesem Newsletter zu einem Schwerpunkt, indem wir die Berichtsbestandteile definieren und hinsichtlich Unternehmensgröße, „Verortung“ im Abschluss und Prüfungspflicht in einen Kontext bringen.

Die Hansestadt Hamburg hat sich aktuell zu einer wahren Start-up-Perle entwickelt. Dabei reicht eine gute Geschäftsidee für ein Start-up i. d. R. allein nicht aus, um damit dauerhaft erfolgreich zu sein. Deswegen zeigen wir Ihnen in unserem Newsletter, dass der Weg zum Erfolg über individuelle Finanzquellen führt, die je nach Phase der Unternehmensentwicklung sehr unterschiedlich sein können.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre dieses Newsletters. Bei detaillierten Fragen rund um die angesprochenen oder weiteren Themen steht Ihnen unser Team jederzeit gerne zur Verfügung.

Harm Dodenhoff
 Partner
 Wirtschaftsprüfer
 Steuerberater



Rechnungslegung

SCHWERPUNKTTHEMA: EXTERNES REPORTING

ÜBERBLICK ÜBER „NEUE“ BESTANDTEILE DER EXTERNEN BERICHTERSTATTUNG

Bestandsaufnahme bestehender Berichtsformen nach HGB

In nachfolgender Tabelle ist der Status quo der bisher etablierten Berichtsbestandteile des Jahresabschlusses differenziert nach Abschluss, Lagebericht und separaten Berichten (analog auch auf Konzernebene) dargestellt:

Der Umfang der hier dargestellten Berichtsformen ist von unterschiedlichen Unternehmensmerkmalen, insbesondere der Rechtsform, der Größenklasse sowie einer Kapitalmarktorientierung bzw. Börsennotierung des betrachteten Unternehmens, abhängig. Während Bilanz und GuV von allen Kaufleuten zu erstellen sind, ist ein Anhang verpflichtend für Kapitalgesellschaften sowie haftungsbeschränkte Personengesellschaften. Erweitert wird der Jahresabschluss für diese Gesellschaften um einen Lagebericht, soweit diese mittelgroß oder groß sind. Der Umfang der Lageberichterstattung ist wiederum im Wesentlichen abhängig von der Kapitalmarktorientierung bzw. Börsennotierung einer Gesellschaft.

Als kapitalmarktorientiert gilt eine Gesellschaft, sofern sie einen organisierten Markt durch die Ausgabe von Wertpapieren in Anspruch nimmt bzw. die Zulassung dafür beantragt hat (§ 264d HGB). Diese Inanspruchnahme kann beispielsweise durch die Ausgabe von Aktien oder Schuldtiteln geschehen. Unter einer börsennotierten Gesellschaft wird eine AG (bzw. KGaA oder SE) verstanden, deren Aktien in einem geregelten Markt zugelassen sind.

ABSCHLUSS	LAGEBERICHT	SEPARATE BERICHTE
Bilanz	Grundlagen des Konzerns	Versicherung gesetzl. Vertreter
GuV	Wirtschaftsbericht	
Anhang	Prognose-, Chancen- und Risikobericht; Risikobericht in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	Bericht des Aufsichtsrats
(Kapitalflussrechnung)	Internes Kontroll- & Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess	
(Eigenkapitalpiegel)	Erklärung zur Unternehmensführung	Corporate-Governance-Bericht (Empfehlung des DCGK)
(Segmentberichterstattung (freiwillig))	Vergütungsbericht (nur AG bzw. SE)	
	Übernahmerelevante Angaben	Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben
	Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht	

Tabelle 1: Abgrenzung etablierter Berichtsformen

Kapitalmarktorientierte oder börsennotierte Unternehmen haben insoweit erweiterte Berichtspflichten im Lagebericht, als dass neben den allgemeinen Berichtsbestandteilen Grundlagen des Konzerns, Wirtschaftsbericht sowie der Prognose-, Chancen- und Risikobericht verpflichtend aufzunehmen sind. Ebenfalls verpflichtend sind die Beschreibung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, die Erklärung zur Unternehmensführung, die Angaben zu übernahmerelevanten Sachverhalten sowie der Vergütungsbericht.

Neue Bestandteile des externen Reportings

Neben diesen Berichten bzw. Berichtselementen sind in den vergangenen Jahren folgende neue Bestandteile der externen Unternehmensberichterstattung hinzugekommen:

Corporate-Social-Responsibility-Bericht (CSR-Bericht)

Durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz ist unter anderem für große kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern

für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, die Veröffentlichung einer nicht-finanziellen Erklärung verpflichtend geworden.

§ 289c HGB regelt den Inhalt dieser Erklärung. Neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells ist auf weitere Aspekte einzugehen. Dazu gehören zumindest Umwelt-, Arbeitgeber- und Sozialbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption. Es sollen diesbezüglich Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft und der Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit auf diese Aspekte gemacht werden. Zur Unterstützung hat die EU-Kommission im Jahr 2017 Leitlinien für die Berichterstattung über nicht-finanzielle Informationen veröffentlicht. Auch das IDW veröffentlichte in 2017 ein Positionspapier zu den Pflichten und Zweifelsfragen zur nicht-finanziellen Erklärung. Ebenso hat der DRSC den DRS 20

LAGEBERICHT	SEPARATER BERICHT
CSR-Bericht (Corporate Social Responsibility)	Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (als Anlage zum Lagebericht)
Diversitätskonzept (Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung)	Zahlungsbericht

Tabelle 2: Neue Berichtsformen unterteilt in Bestandteile des Lageberichts und separater Bericht

zum Konzernlagebericht, der die gesetzlichen Vorschriften konkretisieren soll, entsprechend angepasst.

Der CSR-Bericht kann entweder als Teil des Lageberichts oder als separater Bericht offengelegt werden. Als separater Bericht kann die Erklärung auch auf der Internetseite erfolgen, wenn im Lagebericht darauf verwiesen wird.

Hiervon abzugrenzen ist der freiwillige Nachhaltigkeitsbericht, der ebenfalls Informationen über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren enthält, allerdings wesentlich umfangreicher

ist. In der Theorie ist der CSR-Bericht als Konzept enger gefasst als der Nachhaltigkeitsbericht. CSR bezeichnet den spezifischen Beitrag, den Unternehmen zum nachhaltigen Wirtschaften, zur Nachhaltigkeit, leisten. Der Nachhaltigkeitsbericht beschreibt hingegen die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Kerngeschäfts von Unternehmen sowie ihr Engagement in diesen Bereichen im Sinne von „tue Gutes und rede darüber“. Trotz freiwilliger Berichterstattung ist das Unternehmen beim Nachhaltigkeitsbericht an umfangreichere gesetzliche Bestimmungen als beim CSR-Bericht gebunden.



Diversitätskonzept – Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung – verpflichtend für börsennotierte Aktiengesellschaften – wurde seit der Einführung mit dem BilMoG 2009 sukzessiv um untenstehende Angaben erweitert.

Mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz sind in jüngster Zeit Angaben zum Diversitätskonzept hinzugekommen. Dabei soll auf die Zusammensetzung des Vorstands und Aufsichtsrats hinsichtlich Alter, Geschlecht und Bildungs- oder Berufshintergrund eingegangen werden. Zusätzlich sind die Ziele des Konzeptes mit Ausmaß und Zeitbezug sowie die Art und Weise ihrer Umsetzung zu nennen. Soweit die Gesellschaft kein Diversitätskonzept verfolgt, ist dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.

Die Erklärung zur Unternehmensführung, die das Diversitätskonzept beinhaltet, ist grundsätzlich in einem gesonderten Abschnitt in den Lagebericht aufzunehmen, kann aber nach § 289f Abs. 1 S. 2 HGB auch auf der Internetseite statt im Lagebericht veröffentlicht werden, wenn es einen Verweis auf die Internetseite im Lagebericht gibt. Die Entsprechungserklärung nach § 161 AktG ist dagegen zwingend dauerhaft auf der Internetseite zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob diese auch im Lagebericht enthalten ist.

Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

Unternehmen, die zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet sind und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, haben nach § 21 EntgTranspG

BESTANDTEILE DER ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS § 289f ABS. 2 HGB:

BilMoG 2009	Nr. 1: Entsprechungserklärung nach § 161 AktG Nr. 2: Unternehmensführungspraktiken Nr. 3: Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und Arbeitsweise der Ausschüsse
FührposGleichberG 2015	Nr. 4: Angaben zur Frauenquote (Zielgrößen und Erreichung) Nr. 5: Angaben zur Einhaltung der Mindestquote bei der Besetzung des Aufsichtsrats
CSR-RUG 2017	Nr. 6: Angaben zum Diversitätskonzept

Tabelle 3: Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung

„Neben den etablierten Berichtsbestandteilen des Jahresabschlusses sind in den letzten Jahren eine Reihe neuer Berichtselemente hinzugekommen.“

erstmalig in 2018 einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (Entgeltbericht) zu erstellen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Entgeltberichts ist an die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts gemäß §§ 264, 289 HGB gekoppelt. Damit müssen Kapitalgesellschaften und mittelgroße haftungsbeschränkte Personengesellschaften mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten gemäß § 21 EntgTranspG den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen.

Der Bericht ist erstmalig in 2018 dem Lagebericht 2017 als Anlage beizufügen

und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In späteren Perioden wird der Bericht alle fünf bzw. drei Jahre erforderlich; abhängig davon, ob eine Tarifbindung des Unternehmens vorliegt.

Zu inhaltlichen und formalen Einzelheiten verweisen wir auf unsere letzte Newsletter-Ausgabe aus Juli 2018.

Zahlungsbericht

Zahlungsberichte sind erstmals ab dem 23. Juli 2015 von großen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften, die entweder der mineralgewinnenden Industrie angehören oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, zu erstellen. Zahlungsberichte sind beim Bundesanzeiger einzureichen. Inhalt dieser Berichte sind Zahlungen dieser Gesellschaften an staatliche Stellen, aufgeschlüsselt nach sieben Zahlungsgründen und Projekten. Gesetzlich geregelt wird der Zahlungsbericht in § 341r HGB. Das IDW veröffentlichte außerdem den Praxishinweis 1/2017 zur Erstellung von Zahlungsberichten.

PRÜFUNGSPFLICHT DER NEUEN BERICHTSBESTANDTEILE

Die beschriebenen Berichtselemente unterscheiden sich auch hinsichtlich ihrer Prüfungspflicht. Unterschieden wird dabei grundsätzlich zwischen lageberichtstypischen und lageberichts-fremden Angaben. Lageberichtstypisch sind laut IDW PS 350 n.F. alle Angaben, die nach §§ 289, 289a oder § 315 HGB vorgeschrieben sind oder nach dem DRS 20 gefordert werden – auch wenn diese freiwillig erfolgen. Lageberichts-fremd sind folglich alle anderen Angaben.

Prüfer der Berichtselemente können nach § 171 AktG der Aufsichtsrat, nach § 317 HGB der Abschlussprüfer oder nach § 342b HGB die Deutsche Prüf-stelle für Rechnungslegung (DPR) sein.

CSR-Bericht

Der Abschlussprüfer hat nach § 317 Abs. 2 S. 4 HGB lediglich das Vorhandensein der nicht-finanziellen Erklärung zu prüfen, nicht aber deren Inhalt. Erfolgt die Angabe in einem gesonder-ten Bericht, hat der Abschlussprüfer das Vorhandensein dieser Erklärung bis zum vierten Monat nach dem Stich-tag zu prüfen. Der Aufsichtsrat dage-gen hat die nicht-finanzielle Erklärung nach § 171 Abs. 1 S. 1 und 4 AktG auch inhaltlich zu prüfen, und zwar im sel-ben Umfang wie den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei kann die-ser den Abschlussprüfer allerdings zu-sätzlich mit der inhaltlichen Prüfung des CSR-Berichts beauftragen.

Erklärung zur Unternehmensfüh-rung inklusive der Angaben zum Diversitätskonzept

Da der Aufsichtsrat als Mitersteller die-ses Berichts angesehen werden kann,

entfällt er als möglicher Prüfer. Der Abschlussprüfer und die DPR sind nach § 317 Abs. 2 S. 6 HGB lediglich dazu verpflichtet zu prüfen, ob die An-gaben gemacht wurden. Ihr Inhalt ist dagegen nicht Prüfungsgegenstand.

Entgeltbericht

Der Entgeltbericht gehört nach dem Gesetzesentwurf nicht zum Jahresab-schluss oder zum Lagebericht und fällt damit auch nicht in den Aufgabenbe-

„Die neuen Berichtselemente unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Prüfungspflicht.“

reich des Abschlussprüfers. Die Prü-fungspflichten des Aufsichtsrats wur-den ebenfalls nicht um die Angaben zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit er-gänzt. Damit ist der Entgeltbericht eine lageberichts-fremde Angabe und unter-liegt aktuell keiner Prüfungspflicht.

Zahlungsbericht

Für den Aufsichtsrat und den Ab-schlussprüfer ergeben sich keine Pflichten zur Prüfung von Zahlungsber-ichten. Die DPR prüft Zahlungsberich-te, wenn es Anhaltspunkte dazu gibt und ein öffentliches Interesse besteht oder auf Verlangen der BaFin.

Fazit

Die neuen Berichtsbestandteile können zum einen mehr Transparenz schaf-fen, zum anderen können sie zu ei-ner Informationsüberflutung beim Ad-ressaten führen. Diese Intransparenz wird verstärkt durch die unterschiedli-chen Regelungen hinsichtlich Aufstel-lung, Verortung und Prüfungspflicht. So kann der CSR-Bericht im Lagebericht oder als separater Bericht veröffent-licht werden. Die Angaben zum Diver-sitätskonzept können ebenfalls im La-gebericht oder auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen. Der Bericht zur Entgeltgleichheit wird als Anlage zum Lagebericht veröffentlicht. Zahlungsbe-richte sind beim Bundesanzeiger einzu-reichen. Die Angaben zum Diversitäts-konzept und der CSR-Bericht werden vom Abschlussprüfer lediglich auf ihr Vorhandensein geprüft, der Entgelt- sowie Zahlungsbericht unterliegen keiner Prüfungspflicht des Abschlussprüfers. Um für die Adressaten mehr Transpa-renz zu schaffen, wird es zukünftig im neuen Bestätigungsvermerk einen Ab-schnitt geben, in dem explizit auf un-geprüfte sonstige Informationen hingewiesen wird.



Michael Janitschke
Wirtschaftsprüfer



Bastian Wiehe
Steuerberater

Kurzmeldungen nationale Rechnungslegung

OFFENLEGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017 – SANKTIONEN VERMEIDEN

Rund 1,2 Mio. deutsche Unternehmen, d. h. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften, sind verpflichtet ihre Jahresabschlussunterlagen fristgerecht beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen. Je nach Unternehmensgröße sind die Jahresabschlüsse vollständig oder verkürzt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt bei kleinen, mittelgroßen und großen GmbHs, indem die jeweiligen Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Dagegen genügt es bei Kleinstkapitalgesellschaften, die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen. Eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist verpflichtend; es besteht keine Möglichkeit, zwischen unterschiedlichen Publikationsorganen zu wählen.

Der Jahresabschluss ist unabhängig von der Größe des Unternehmens spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag einzureichen. Das bedeutet, dass der Jahresabschluss für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2017 bis zum 31. Dezember 2018 eingereicht werden muss. Bei bestimmten börsennotierten Unternehmen hat die Veröffentlichung spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen.

Verantwortlich für die fristgerechte Veröffentlichung sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Nach § 329 Abs. 1 S. 1 HGB prüft der Betreiber des Bundesanzeigers, ob die von den offenlegungspflichtigen Gesellschaften einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Stellt der Betreiber des Bundesanzeigers fest, dass die offenzulegenden Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht worden

sind, unterrichtet er das Bundesamt für Justiz. Dieses leitet dann ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 HGB ein und droht ein Ordnungsgeld an. Jedoch wird ein Ordnungsgeld nicht unmittelbar nach Feststellung eines Verstoßes festgesetzt. Vielmehr wird den offenlegungspflichtigen Beteiligten aufgegeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Wird der Jahresabschluss nicht binnen sechs Wochen nach der Androhung offengelegt, wird ein Ordnungsgeld zwischen EUR 2.500 und EUR 25.000 festgesetzt. Zugleich wird die frühere Verfügung, d. h. die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen oder die Rechtfertigung der Unterlassung, unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt.

Sofern Sie zu diesem Thema noch weitere Fragen haben oder unsere Unterstützung bei der Offenlegung Ihres Jahresabschlusses benötigen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Kurzmeldungen internationale Rechnungslegung

ÜBERARBEITUNG DES IFRS-RAHMENKONZEPTS

Der IASB hat eine neu überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts sowie entsprechendes Begleitmaterial veröffentlicht. Das Rahmenkonzept ist kein IFRS-Standard und setzt auch keine Standardregelung außer Kraft. Es soll in erster Linie dem IASB als einheitliche konzeptionelle Basis für die Entwicklung von Standards und Interpretationen dienen. Daneben dient das Rahmen-

konzept dazu, Bilanzierungsmethoden für Transaktionen zu entwickeln, für die keine entsprechenden Vorgaben in Standards und Interpretationen des IFRS-Regelwerks bestehen.

Die Überarbeitung des Rahmenkonzepts erstreckte sich insbesondere auf ein neues Kapitel zur Bewertung von Vermögenswerten und Schulden, Leitlinien für die Abbildung der Ertrags-

lage, überarbeitete Definitionen für die Begriffe Vermögenswert und Schuld sowie Klarstellungen zur Bedeutung der Rechenschaftsfunktion und des Vorsichtsprinzips im Kontext der Zwecksetzung der IFRS-Rechnungslegung.

Das IASB wird das neue Rahmenkonzept ab sofort im Rahmen seines Standardsetting-Prozesses zugrunde legen. Für Abschlussersteller,

die das Rahmenkonzept für die Entwicklung eigener Rechnungslegungs-

methoden für unregelmäßige Sachverhalte zugrunde legen wollen, tritt es in

Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

IFRIC 23 „BILANZIERUNG VON STEUERRISIKOPOSITIONEN“

Die Interpretation IFRIC 23 enthält Anwendungshinweise zur Bilanzierung von tatsächlichen und latenten Steuer-schulden und -ansprüchen nach IAS 12, bei denen Unsicherheiten in Bezug auf die ertragsteuerliche Behandlung eines Sachverhalts durch die Steuerbehörden bestehen.

Die neue Interpretation konkretisiert im Wesentlichen folgende Fragestellungen:

Bilanzierungsobjekt: Nach den Regelungen können risikobehaftete Sachverhalte einzeln oder zusammengefasst angesetzt werden, abhängig davon, durch welchen Ansatz die erwartete Klärung am besten dargestellt wird.

Informationsstand der Steuerbehörde: Es ist vollständige Kenntnis aller zugehörigen Informationen der Steuerbehörden zu unterstellen; die Berücksichtigung eines Entdeckungsriskos ist somit nicht zulässig.

Erfassung von Steuerrisiko-positionen: Kommt das Unternehmen zu der Einschätzung, dass die Steuerbehörden die entsprechende ertragsteuerliche Beurteilung akzeptieren werden, so erfolgt die Bilanzierung der Ertragsteuern im Einklang mit dieser Einschätzung. Wird dagegen damit gerechnet, dass die Beurteilung durch die Steuerbehörde nicht akzeptiert werden wird, so ist dieser Unsicher-

heitsfaktor bei der Bestimmung der zugehörigen Werte der Höhe nach zu berücksichtigen.

Bewertung einer Risikoposition: Die Berücksichtigung von Unsicherheit kann entweder mit dem wahrscheinlichsten Wert oder mit dem Erwartungswert abgebildet werden. Dabei ist die Methode anzuwenden, die eine bessere Indikation hinsichtlich der Auflösung der Unsicherheit liefert.

IFRIC 23 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet.

Corporate Finance

HOW TO START UP – DER WEG ZUM ERFOLG ÜBER INDIVIDUELLE FINANZQUELLEN

Viele Unternehmen in Hamburg haben bereits gezeigt, dass sie mit einer aussichtsreichen Geschäftsidee Berge versetzen können, und haben so die Hansestadt zu einer absoluten Start-up-Perle entwickelt. Doch aussichtsreiche Geschäftsideen allein reichen zumeist nicht aus, um sich den Herausforderungen des Marktes dauerhaft stellen zu können. Es benötigt neben Kreativität und Durchsetzungsvermögen auch die Fähigkeit, die erforderlichen finanziellen Mittel aufzutreiben und diese nachhaltig gewinnbringend einzusetzen. Denn die Finanzierung stellt den entscheidenden Erfolgsfaktor in der Gründungs- und Wachstumsphase eines Start-ups dar.

Welche Finanzierungsform sich dabei einsetzen lässt, ist abhängig von den Rahmenbedingungen und der Unternehmensentwicklung. Auch wenn die Phasen der Unternehmensentwicklung teilweise gleitend ineinander übergehen, lassen sich drei verschiedene Phasen identifizieren: die Seed-Phase, die Start-up-Phase und die Expansions-Phase. Die Phasen unterscheiden sich dabei insbesondere durch den Rückgriff auf verschiedene Finanzierungsformen.

Seed-Phase

In der Seed-Phase geht es um gründungsvorbereitende Tätigkeiten wie z.B.

die Weiterentwicklung der Geschäftsidee und des Produkt- bzw. Dienstleistungskonzepts. Der Kapitalbedarf ist im Vergleich zu in den nachfolgenden beiden Phasen noch relativ gering. Das Wertsteigerungspotenzial, jedoch auch das Verlustrisiko ist in dieser Phase als sehr hoch zu bewerten. Da Banken aufgrund fehlender Sicherheiten kaum Kapital zur Verfügung stellen, sind private Einlagen in dieser Phase die häufigste Finanzierungsquelle. Neben privaten Mitteln leisten insbesondere öffentliche Fördermittel immer häufiger einen wertvollen Beitrag zur Finanzierung eines Start-ups. Da sowohl die deutsche als auch die europäische Förderland-

schaft gut ausgestattet sind, stehen die Chancen auf eine Förderung für Start-up-Unternehmen durch interessante Förderprogramme wie z. B. Horizon 2020, SME Instrument, KMU-innovativ, Pro-FIT, EXIST-Gründerstipendium oder Gründung innovativ derzeit sehr gut. Finanzmittel aus dem unmittelbaren Umfeld von Business Angels oder aus Crowdfunding haben i. d. R. eine geringe Relevanz.

Die Start-up-Phase

Diese Phase zielt insbesondere auf die Fertigstellung des Produkt-, Vertriebs- und Marketingkonzepts sowie den Markteintritt ab. Trotz steigender Umsätze belasten hohe Aufwendungen das Ergebnis des Start-ups, daher kann der Finanzbedarf i. d. R. nicht durch aus dem operativen Geschäft erwirtschaftete Mittel gedeckt werden. Da die Eigenkapitalbasis nach der Seed-Phase häufig bereits deutlich reduziert ist, müssen dem Unternehmen in der Start-up-Phase hauptsächlich Finanzmittel mit Eigenkapitalcharakter zugeführt werden, die dieses Defizit ausgleichen. Finanzierungsformen wie eine stille Beteiligung von Bürgschaftsgemeinschaften und Investitionsbanken oder das Venture Capital gewinnen in dieser Phase an Bedeutung. Um diese Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können, gilt es, spätestens in dieser Phase einen aussagekräftigen Business-Plan zu präsentieren, um Transparenz zu schaffen und das Vertrauen der Investoren gewinnen zu können. Der Business-Plan soll neben einer Aufstellung zur Mittelherkunft und -verwendung sowie einer Ergebnis-

planung auch rechtliche und steuerrechtliche Aspekte berücksichtigen.

Expansionsphase

Die Kernaufgaben in der Expansionsphase liegen im Aufbau und der Erweiterung des Produktions- und Vertriebssystems. Während der Expansionsphase wird i. d. R. die Gewinnschwelle erreicht. Parallel zum Wachstum des Unternehmens und zu aufkommender Konkurrenz steigt der Finanzbedarf. Durch die Erzielung positiver Cashflows ist die

„Um den Erfolg des Start-ups entscheidend zu unterstützen, ist das Erkennen der einzelnen Entwicklungsphasen von zentraler Bedeutung.“

Finanzierung durch Fremdkapitalgeber in dieser Phase erstmals in größerem Umfang möglich und sinnvoll. Daneben eröffnen sich weitere Möglichkeiten durch Eigenkapitalinvestitionen von strategischen Investoren, Family Offices oder Private Equity. Die Finanzierungsformen unterscheiden sich hier insbesondere durch die Absichten und Motive der Mittelgeber. Die Wahl der Finanzierungsform sollte somit im Einklang mit der Zielsetzung des Start-ups erfolgen. Ein weiterer

wichtiger Erfolgsfaktor innerhalb dieser Wachstumsphase ist das langfristige Binden der Mitarbeiter an das Unternehmen. Denn diese verkörpern das Know-how des Unternehmens. Als geeignetes Mittel bietet sich z. B. eine Teilhabe an den Wertsteigerungen des Start-ups an.

Fazit

Um den Erfolg des Start-ups entscheidend zu unterstützen, ist das Erkennen der einzelnen Entwicklungsphasen von zentraler Bedeutung. Denn die Phasen benötigen unterschiedliche Finanzierungsformen, die auf die besonderen Bedürfnisse des Start-ups in der jeweiligen Phase abzielen. Spätestens ab der Start-up-Phase spielen außerdem ein belastbarer Business-Plan sowie ein gut strukturiertes Rechnungswesen eine wesentliche Rolle bei der Beschaffung von Eigen- oder Fremdkapital.

Als führende Kanzlei und Mitglied im internationalen Crowe-Netzwerk kennt Möhrle Happ Luther die Bedürfnisse der jungen Unternehmen in der norddeutschen Start-up-Perle aus erster Hand und kann in allen Phasen wertvolle, maßgeschneiderte multidisziplinäre Beratungsleistungen bieten. Dazu gehören z. B. die Erstellung und Überprüfung von Business-Plänen sowie die Unterstützung bei der Erschließung von Finanzquellen.



Maarten Wortel

Chartered Financial Analyst

IMPRESSUM Herausgeber: MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Matthias Linnenkugel, Christian Kampmeyer, Michael Janitschke, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.